

## **Stellungnahme**

### **des Verbandes der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e.V. (VDD)**

vom 23.11.2022 zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe – Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung

VDD e. V.  
Susannastraße 13  
45136 Essen  
0201 94685370  
[vdd@vdd.de](mailto:vdd@vdd.de)

## Grundgedanken

Das Berufsgesetz der Diätassistenten (DiätAssG) dient, wie die Berufsgesetze der anderen Heilberufe, zu einer zeitgemäßen Ausbildung in der entsprechenden Therapiedisziplin.

*Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung (...) §3 DiätAssG*

Das Ausbildungsziel im Berufsgesetz der Diätassistenten ist somit eine eigenverantwortliche Durchführung der Ernährungstherapie und -prävention. Um eine zeitgemäße Ausbildung und eine sichere Versorgung der Patient\*innen zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche Anpassung bzw. Reform des Berufsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (DiätAss-APrV) notwendig. Die Prüfungsrechtmodernisierung ist dahingehend ein wichtiger Schritt, allerdings wird er nicht ansatzweise dem Reformbedarf des DiätAssG gerecht. Sowohl die zu erwerbenden Kompetenzen, die Berufsbezeichnung, die Möglichkeit der Akademisierung und der Regelung vorbehaltener Tätigkeiten, auch die staatliche Prüfung hinsichtlich der Inhalte und des Prüfungsformates entsprechen nicht den Anforderungen an den Therapieberuf und sind längst überfällig. Auf den dringenden Reformbedarf des DiätAssG hat der VDD mehrfach hingewiesen. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Stellungnahme **nicht** um eine fachliche und inhaltliche Zustimmung des aktuellen DiätAssG und der dazugehörigen DiätAss-APrV.

Wir folgen dem Bund für Ausbildung und Lehre in der Diätetik (BALD) in seiner Stellungnahme:

1. § 1: Die Ergänzung digitaler Lehrformate in § 1 begrüßt der VDD
2. §§ 5, 6: Bezüglich der Streichungen des Wortes „mind.“ in den §§ 5, 6 schlagen wir aus Gründen der fachlichen Expertise und der Chancengleichheit folgende **Änderung** vor:  
2 Fachprüfer\*innen für jedes zu prüfende Fach  
**Begründung:** In der schriftlichen Prüfung (§ 5) werden im Rahmen von 2 Aufsichtsarbeiten 2 bzw. 7 Fächer geprüft. Aufgrund der deutlichen fachlichen Expertise ist es nicht möglich, dass eine Fachprüfer\*in eine einschlägige Expertise in allen zu prüfenden Fächern vorweisen kann. Daher ist es zwingend erforderlich, mindestens 2 Fachprüfer\*innen je Fach zu benennen. Hinzu kommt, dass in der mündlichen Prüfung (§ 6) bei einer Fachprüferin/einem Fachprüfer die mündliche Prüfung nicht mehr den Grundsätzen der Transparenz, Chancengleichheit und Prüfungssicherheit folgt. In diesem Kontext möchten wir darauf hinweisen, dass die DiätAss-APrV zudem keine Beisitzer\*in bzw. Protokollant\*in verbindlich vorsieht. Hier sehen wir auch dringenden Regelungsbedarf.
3. § 6, Absatz 2, Satz 3: Textvorschlag: „c) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen und nach dem Wort „Aufsichtsarbeit“ werden die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.“  
**Anmerkung:** Das Wort „Aufsichtsarbeit“ kommt in § 6 Absatz 2 Satz 3 nicht vor, es muss sich also um einen redaktionellen Fehler handeln.

4. §§ 16 a, 16 b (4): § 16a wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt: „Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr/ihm ein Fragerecht zusteht.“  
**Anmerkung:** Die zwingende Anwesenheit einer/s Prüfungsvorsitzenden ist nicht erforderlich. Der entsprechende Abschnitt befindet sich bislang in Absatz (3) und nicht Absatz (4).
5. § 16b wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr/ihm ein Fragerecht zusteht.“  
**Anmerkung:** Die zwingende Anwesenheit einer/s Prüfungsvorsitzenden ist nicht erforderlich.
6. Dringend anzupassen sind weiterhin: § 10 (3): Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen und jedes Fach der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.“  
**Begründung:** Es ist unverhältnismäßig, dass wegen eines durchgefallenen Faches bzw. Teils die gesamte mündliche oder schriftliche Prüfung wiederholt werden muss.
7. § 16a (3): Der Vorschlag, den praktischen Teil der Prüfung im Rahmen von Anerkennungsregelungen innerhalb von einem Tag zu absolvieren, ist nicht möglich. Seit Inkraftsetzung des Gesetzes mussten seitens der zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen erlassen werden. Der § 16a (3) ist daher analog zu § 7 (4) DiätAss-APrV zu ändern.